

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für die Friedhöfe in Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

Friedhof Dresden-Leuben

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattungen für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	750,00 €
1.3.	Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>für Sargbestattungen Weichholzsarg (Nutzungszeit 25 Jahre)</u>	
2.1.1	Einzelstelle	875,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.750,00 €
2.2	<u>für Sargbestattungen Hartholzsarg (Nutzungszeit 30 Jahre)</u>	
2.2.1	Einzelstelle	1.050,00 €
2.2.2	Doppelstelle	2.100,00 €
2.3	<u>für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)</u>	
2.3.1	Einzelstelle	700,00 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	35,00 €
	nach 2.1.2	70,00 €
	nach 2.2.1	35,00 €
	nach 2.2.2	70,00 €
	nach 2.3.1	35,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	450,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	700,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	300,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung	60,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Feierhalle pro Benutzung mit Feier	210,00 €
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Feierhalle pro Benutzung ohne Feier (bis zu 10 Minuten)	145,00 €

VI. Gebühr für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	1.950,00 €
---	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	22,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
6.	Überlassung der Friedhofsordnung	5,00 €

Friedhof Dresden-Zschachwitz

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	300,00 €
1.2	Sargbestattungen für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €
1.3.	Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	720,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.440,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	2.160,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle	720,00 €
2.2.2	Doppelstelle	1.440,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1 und 2.2.1	36,00 €
	nach 2.1.2 und 2.2.2	72,00 €
	nach 2.1.3	108,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	320,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	620,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	270,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Abschiedsraumes

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung	210,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes pro Benutzung	90,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urngemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.350,00 €
---------------------------------------	------------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	22,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	45,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
6.	Überlassung der Friedhofsordnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost - Friedhofsverwaltung Dresden-Leuben und Friedhofsverwaltung Dresden-Zschachwitz - aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.10.2016 für den Friedhof Dresden-Leuben sowie die Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2013 für den Friedhof Dresden-Zschachwitz außer Kraft.

Dresden, den 09.11.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Ost

(Siegel)


Vorsitzender


Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 17.11.2022


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

